

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11. Juni 2013 und **10. Oktober 2017** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Gottmadingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten)
4. Geräte, die bei Veranstaltungen aufgestellt sind, die ausschließlich oder unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen, caritativen oder kirchlichen Zwecken dienen,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4

Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

(2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wer Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke ist.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(2) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 7

Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

(1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.

(2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit der Spieleinsatz. Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit ist dies der Einsatz im Sinne der §§ 12 und 13 Spielverordnung.

2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.

(3) Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 8

Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 5,0 vom Hundert des Spieleinsatzes, mindestens aber

- | | |
|---|------------|
| a) für Spielgeräte, die in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen in Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung aufgestellt sind | 120,00 EUR |
| b) für Spielgeräte, die an einem sonstiges Aufstellungsort aufgestellt sind | 40,00 EUR. |

(2) Der Steuersatz beträgt bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit

1. aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen in Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung für

- | | |
|---|------------|
| a) Billard, Dart, Flipper, Tischfußball | 25,00 EUR |
| b) sonstiges | 100,00 EUR |

2. aufgestellt an einem sonstiges Aufstellungsort

- | | |
|---|-----------|
| a) Billard, Dart, Flipper, Tischfußball | 15,00 EUR |
| b) sonstiges | 60,00 EUR |

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle des Gerätes gemäß Absatz 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 9 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Gottmadingen bis zum 7. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Spieleinsatz anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät mitzuteilen (Steuererklärung).

(2) Die Steuererklärung muss den Namen und die Anschrift des Aufstellers, den Aufstellungsort, den Erhebungszeitraum (Kalendervierteljahr), die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, die Zulassungsnummer und die laufende Nummer des Zählwerksausdrucks, den Ablesetag im laufenden Erhebungszeitraum und im vorhergegangenen Erhebungszeitraum, die Bemessungsgrundlage (Spieleinsatz) und den Zahlungsbetrag enthalten.

(3) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag des Spieleinsatzes zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

(4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Dabei kann von den Möglichkeiten der Schätzung der Be-

steuerungsgrundlagen und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach der Abgabenordnung Gebrauch gemacht werden.

(5) Der Steuerklärung nach Absatz 1 und 2 sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 1 für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen. Ferner sind auf Anforderung Aufzeichnungen, Bücher und Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen. § 140 Abgabenordnung gilt entsprechend.

(6) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gem. Abs. 1 spätestens 7 Tage nach Ende der Steuerpflicht (5 Abs. 1) der Gemeinde vorzulegen.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und Abschaffung (Entfernung) eines Gerätes im Sinne von § 2 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 7 Abs. 2 und 3 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie der Name und die Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 8 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von sieben Tagen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Sicherheitsleistungen

Die Gemeinde ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen.

§ 13 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Steueraufsicht, Betretungsrecht

(1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die Bediensteten der Gemeinde Gottmadingen berechtigt, die Aufstellungsorte zu betreten.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 11 Abs. 1 – 3, den Meldepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 6 und den Mitwirkungspflichten nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gottmadingen, 11. Oktober 2017

Dr. Michael Klinger
Bürgermeister